

Anlage 1**Erläuterungen zu den Formularen DzD und DzP****1****Erläuterungen zum Formular DzD – Daten zur Dienststelle – Anlage 4 –****Adressmerkmale**

Soweit die entsprechenden Daten dem LDS NRW zur Verfügung stehen, werden die Datenfelder maschinell vorbelegt. Sie haben im Einzelnen folgenden Inhalt:

- (1) Der Dienststellenschlüssel wird vom LDS NRW automatisch vorgegeben.
- (2) bis (5) erklären sich selbst.
- (6) Betriebsnummer: Falls keine Betriebsnummer bekannt ist, kann diese bei der Betriebsnummernstelle der örtlichen Arbeitsagentur erfragt werden.
- (7) bis (10) erklären sich selbst.

Beschäftigungsmerkmale

Bei dem durchzuführenden „Bruttoverfahren“ werden auch die durch § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX ausgenommenen Personengruppen zunächst bei der Ermittlung der Ausgangsgröße „Arbeitsplätze insgesamt“ (Spalte 11) mitgezählt. Im Anschluss daran wird diese Ausgangsgröße für die Ermittlung der Bemessungszahl für das „Soll der Schwerbehindertenbeschäftigung“ um die Angaben aus den Spalten 12, 13 und 18 durch das LDS NRW bereinigt.

Bei Langzeitbeurlaubungen aufgrund der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, der Inanspruchnahme von Elternzeit, einer Abordnung, einer (auch unbezahlten) Beurlaubung, des Bezugs einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) durch die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber ist zu prüfen, ob zur Erledigung der Arbeit eines oder einer Beurlaubten eine Vertretung eingestellt oder von einer anderen Dienststelle übernommen wurde. Die Zahl der Beurlaubten **ohne** eine Vertretung ist unter (24) einzutragen, die **mit** Vertretung unter (18), die personaltechnische Führung auf einer Leerstelle unter (19).

- (11) Zu den hier aufzuführenden „Arbeitsplätzen insgesamt“ gehören
 - alle Stellen im Sinne von § 73 Abs. 1 SGB IX, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte und Beamten, Richter und Richterinnen, sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden,
 - die nach § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX nicht als Arbeitsplätze geltenden Stellen.
- (12) Aufzuführen sind alle Arbeitsplätze nach § 74 Abs. 1 S. 1 SGB IX, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, d.h. all diejenigen, die eine Berufsausbildung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz absolvieren, sowie Beamten und Beamte auf Widerruf. Ärztinnen und Ärzte im Praktikum sind ebenfalls als Auszubildende i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 1 SGB IX aufzuführen.

- (13) Aufzuführen sind die in § 73 Abs. 2 Nr. 1 – 5 SGB IX genannten Stellen, auf denen beschäftigt werden:
- behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,
 - Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften,
 - Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
 - Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung – teilnehmen,
 - Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.
- Ferner sind die in § 73 Abs. 3 SGB IX genannten Stellen aufzuführen, auf denen Beschäftigte geführt werden, deren Arbeitsvertrag auf höchstens acht Wochen abgeschlossen ist oder deren vertragliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden pro Woche beträgt sowie die in § 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX genannten Stellen, auf denen Personen mit einem Rechtsanspruch auf Einstellung beschäftigt werden, im öffentlichen Dienst also insbesondere Rechtsreferendarinnen und -referendare, Studienreferendarinnen und -referendare, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter.
- Dagegen sind z.B. Verwaltungsreferendarinnen und -referendare mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften ohne einen solchen Anspruch hier nicht aufzuführen.
- (18) Für die Abzüge nach § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX sind die beurlaubten Beschäftigten zu zählen, für die während der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, der Inanspruchnahme von Elternzeit, einer (auch unbezahlten) Beurlaubung, des Bezugs einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) eine Vertretung eingestellt oder von einer anderen Dienststelle übernommen worden ist.
- (24) Durch die ergänzende Angabe zu den beurlaubten Beschäftigten, für die keine Vertretung gegeben ist, lässt sich sicherstellen, dass sich die Gesamtzahl der Beurlaubungsfälle (24 und 18 zusammen) auch später nachverfolgen lässt.
- (19) Einzutragen sind die vorhandenen besetzten Leerstellen.
Insbesondere für die drei letztgenannten Angaben ist zu beachten: Veränderungen während eines laufenden Jahres sind durch entsprechende Anpassungen der betroffenen Monate abzubilden, z.B. eine vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit durch Herabsetzung der Angabe um 1 ab dem Monat der Wiederaufnahme des Arbeits-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses.

- (20) Die Rechnungsbeträge werden aufgrund der an das LDS NRW zu meldenden Rechnungen von Werkstätten für behinderte Menschen errechnet.

2

Erläuterungen zum Formular DzP – Daten zur Person – Anlagen 3 und 5 –

Soweit die entsprechenden Daten dem LDS NRW zur Verfügung stehen, werden die Datenfelder maschinell vorbelegt. Notwendige Änderungen werden von den Dienststellen durch Überschreiben der Papiermeldung vorgenommen. Voreindrücke betreffen die Datenfelder 51 bis 53. Die Datenfelder (56), (60) erklären sich selbst.

- (54) bis (55) Doktortitel und Namensbestandteile wie „von“ sind dem Familiennamen, getrennt durch Komma, nachzusetzen: z.B. „Seibt, Dr.“
- (62) Eintrittsdatum: Anzugeben ist der Arbeits- bzw. Ausbildungsbeginn in der Dienststelle.
- (63) Austrittsdatum: Anzugeben ist das Datum, zu dem das Beschäftigungsverhältnis offiziell beendet wird oder die Anrechenbarkeit auf einen Pflichtplatz nach § 75 SGB IX nicht mehr gegeben ist.
- (64) Grad der Behinderung (GdB): Bei Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins ist das Feld auszunullen.
- (65) Personengruppe: Für die Festlegung, auf wie viele Pflichtplätze für schwerbehinderte Menschen eine Anrechnung erfolgen kann, bedarf es der Differenzierung nach den in §§ 75 und 76 SGB IX genannten Personengruppen.

SB 1	schwerbehinderter Mensch mit einfacher Anrechnung
SBA 2	schwerbehinderte(r) Auszubildende(r) mit doppelter Anrechnung
GL 1	gleichgestellter behinderter Mensch mit einfacher Anrechnung (GdB von 30 bis unter 50)
GLA 2	gleichgestellte(r) Auszubildende(r)
MSB 2 (3)	doppelt bzw. dreifach angerechneter schwerbehinderter Mensch
MSBA 3	dreifach angerechnete(r) schwerbehinderte(r) Auszubildende(r)
MGL 2 (3)	gleichgestellter behinderter Mensch mit doppelter bzw. dreifacher Anrechnung
MGLA2 (3)	doppelt bzw. dreifach angerechnete(r) gleichgestellte(r) Auszubildende(r)
BS 1	Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines
SBW 1	schwerbehinderte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit einfacher Anrechnung
MSBW 2	schwerbehinderte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit doppelter Anrechnung
MSBW 3	schwerbehinderte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit dreifacher Anrechnung
GLW 1	gleichgestellte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit einfacher Anrechnung

MGLW 2	gleichgestellte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit doppelter Anrechnung
MGLW 3	gleichgestellte(r) Beschäftigte(r) einer Werkstatt für behinderte Menschen in Übergangsmaßnahme mit dreifacher Anrechnung
SBAR 2	schwerbehinderte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit doppelter Anrechnung
MSBAR 3	schwerbehinderte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit dreifacher Anrechnung
GLAR 2	gleichgestellte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit doppelter Anrechnung
MGLAR 3	gleichgestellte(r) Auszubildende(r) in Reha-Einrichtung gem. § 35 SGB IX mit dreifacher Anrechnung
SBAF 2	„Anschlussanrechnung“ von schwerbehinderten Auszubildenden bei nahtloser Übernahme oder Neueinstellung auf zwei Pflichtarbeitsplätze
GLAF 2	„Anschlussanrechnung“ von gleichgestellten Auszubildenden bei nahtloser Übernahme oder Neueinstellung auf zwei Pflichtarbeitsplätze

- (66) Die Zahl der anrechenbaren Pflichtplätze wird in einem separaten Erfassungsfeld abgefragt. Die programmtechnische Verarbeitung ist dadurch auch unabhängig von der Personengruppe gewährleistet.
- (67) Für die Bescheinigung oder den Ausweis nach § 69 SGB IX ist das Antragsdatum (Eingang des Antrags beim Versorgungsamt) maßgebend, es sei denn, ein besonderes Gültigkeitsdatum ist angegeben. Liegt keines dieser beiden vor, ist das Ausstellungsdatum maßgebend. Für die übrigen Nachweise ist vorrangig das Gültigkeitsdatum, ansonsten das Ausstellungsdatum maßgebend.
- (68) Befristete Bescheinigungen werden hier durch Angabe des Gültigkeitsendes angezeigt. Unbefristete Bescheinigungen oder Ausweise werden durch Neunen („9“) angezeigt. Endet eine Anrechenbarkeit nach § 116 SGB IX durch Unterschreiten des GdB 50, ist das Datum des Erlöschens des Schwerbehindertenschutzes einzutragen. Die Schutzfrist endet erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung feststellenden Bescheides.
- (69) Bescheinigende Dienststelle: Kürze
Es ist die Dienststelle anzukreuzen, die die Schwerbehinderteneigenschaften anerkannt hat:

AFS	Amt für (Familie und) Soziales
VA	Versorgungsamt
BG	Berufsgenossenschaft
AA	Arbeitsamt/Arbeitsagentur
ZST	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein

- (70) Bescheinigende Dienststelle: Hier ist der Ort der unter (69) genannten Stelle einzutragen.
- (74) Geschäftszeichen: Einzutragen ist das Geschäftszeichen der ausstellenden Behörde
- (75) Geschlecht: Für Frauen ist eine 1, für Männer eine 2 einzutragen.

- (76) bis (77) Zum Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses ist die Angabe sowohl des Ausbildungsbeginns als auch des voraussichtlichen Ausbildungsendes in der Form TT.MM.JJJJ unverzichtbar. Auszubildende, die ab dem Jahr 2004 die Ausbildung beenden und unmittelbar in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, können nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB IX im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden. Werden von anderen Dienststellen Personen unmittelbar nach Ausbildungsende übernommen, ist das Datum des Ausbildungsendes anzugeben, damit eine Anrechnung auf zwei Pflichtplätze im ersten Jahr der Beschäftigung weiterhin möglich ist.
- (79) Eine vertraglich geregelte Wochenarbeitszeit von 18 Stunden oder mehr ist durch eine 1 anzugeben, bei weniger als 18 Stunden mit Zulassungsbescheid der Arbeitsagentur ist eine 2 und bei weniger als 18 Stunden in Altersteilzeit ist eine 3 einzutragen.